

Berufung

(Eingeschränkte) Möglichkeiten einer Berufung

Durch die Zivilprozessrechtsreform wurden die Vorschriften über die Rechtsmittel in der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Vergangenheit grundlegend geändert. Eine wesentliche Änderung war dabei, dass im Berufungsrechtszug nur noch eine Fehlerkontrolle stattfinden soll.

Nach § 529 ZPO darf das Berufungsgericht in seiner Entscheidung nur noch die vom Gericht der ersten Instanz festgestellten Tatsachen zugrunde legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit begründen und deshalb ausnahmsweise eine erneute Feststellung geboten ist oder neue Tatsachen, deren Berücksichtigung ausnahmsweise zulässig ist, zugrunde gelegt werden können.

Die Fehlerkontrolle ist im Kontext mit der in § 139 ZPO niedergelegten, erweiterten richterlichen Hinweis- und Aufklärungspflicht auch des Gerichts der ersten Instanz zu sehen. So hat das Gericht nach § 139 ZPO darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

Auf einen Gesichtspunkt, dem beispielsweise eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das erstinstanzliche Gericht seine Entscheidung deshalb nur stützen, wenn es darauf hingewiesen hat und Gelegenheit zur Rückäußerung und Ergänzung des Sachvortrages gegeben hat.

Dasselbe gilt auch für einen Gesichtspunkt, den das Gericht beispielsweise anders beurteilt als die Parteien.

Die vom Gericht zu erteilenden Hinweise nach § 139 ZPO sind dabei so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen.

Soweit einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich ist, hat das Gericht auf Antrag auch eine Frist zu bestimmen, in der die Erklärung schriftlich nachgereicht werden kann.

Des Weiteren hat das Gericht nach § 279 Abs. 3 ZPO im Anschluss an eine Beweisaufnahme den Sach- und Streitstand sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme erneut mit den Parteien zu erörtern, um hier noch die Möglichkeit zu geben, eventuelle Unklarheiten und Missverständnisse auszuräumen.

Rechtliche Grundlagen der Berufung

Nach § 511 ZPO findet die Berufung gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

Das zuständige Berufungsgericht für Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile ist regelmäßig das Landgericht. Zuständiges Berufungsgericht für Berufungen gegen landgerichtliche Urteile ist in jedem Fall das Oberlandesgericht.

Die Berufung ist dabei nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder das Gericht der ersten Instanz die Berufung im Urteil ausdrücklich zugelassen hat (§ 511 Abs. 2 ZPO).

Dies wird beispielsweise erfolgen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Das Berufungsgericht ist dann an die Zulassung gebunden.

Wichtig sind auch die Fristen eines Berufungsverfahrens. Gemäß § 517 ZPO ist die Berufung innerhalb eines Monats einzulegen. Es handelt sich dabei um eine Notfrist. Diese beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils. Die Berufungsfrist läuft für jede Partei gesondert.

Gemäß § 519 ZPO ist die Berufung schriftlich einzureichen durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingereicht wird, enthalten. Der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigefügt werden.

Gemäß § 520 ZPO hat der Berufungskläger die Berufung zu begründen. Fehlt eine Berufungsbegründung, führt dies zur Unzulässigkeit der Berufung. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Berufungsbegründungsfrist ist, anders als die Berufungseinlegungsfrist, grundsätzlich verlängerbar.

Nach § 513 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder die nach § 529 ZPO (s.o.) zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Nach § 529 ZPO hat das Berufungsgericht dabei die vom Gericht der ersten Instanz festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellung begründen und deshalb eine neue Feststellung geboten ist. Hierbei sind auch die Tatsachen zugrunde zu legen, die auch das erstinstanzliche Gericht in seiner Entscheidung ohne Prüfung der Wahrheit zugrunde gelegt hat, weil sie offenkundig oder gerichtsbekannt, ausdrücklich

zugestanden oder unstreitig waren oder weil sich aus gesetzlichen Vermutungen oder Beweis- und Auslegungsregeln diese Tatsachen ergeben haben. Konkrete Ansatzpunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des erstinstanzlichen Urteils begründen, können sich insbesondere aus Verfahrensfehlern ergeben, die dem erstinstanzlichen Gericht bei der Feststellung des Sachverhaltes unterlaufen sind oder aus neuen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, soweit diese in der Berufungsinstanz noch zu berücksichtigen sind.

Neue Tatsachen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie gemäß § 531 ZPO noch zugelassen sind. Nach § 531 Abs. 2 ZPO sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, wenn sie einen Punkt betreffen, der von dem Gericht der ersten Instanz erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist bzw. infolge eines Verfahrensmangels oder ohne Verantwortlichkeit der Partei nicht geltend gemacht wurde.

Die Grundsätze zur Berücksichtigung neuen Vorbringens gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO wurden vom Bundesgerichtshof verschiedentlich präzisiert und müssen auf den Einzelfall bezogen geprüft werden.

§ 531 Abs. 2 Nr. 2 ZPO betrifft insbesondere den Fall, dass das Gericht in erster Instanz keine Hinweise nach § 139 ZPO erteilt hat, die aufgrund des Vorbringens der Parteien angebracht gewesen wären.

Allerdings schließt § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO die Berücksichtigung tatsächlichen Umstände aus, die in der ersten Instanz nicht vorgebracht wurden, wenn sie und ihre Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits der Partei bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht bekannt war oder hätten bekannt sein müssen.

Die Berufungsbegründung muss nach § 520 Abs. 3 ZPO die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge). Darüber hinaus bedarf es der Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und die Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergeben. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten, sind diese zu benennen. Auch bedarf es der Bezeichnung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 ZPO zuzulassen sind.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Prüfungskompetenz des Berufungsgerichts sehr eingeschränkt ist. Aus diesem Grund wird auch die überwiegende Zahl von Berufungsverfahren abschlägig entschieden.

Das Berufungsgericht hat zudem nach § 522 ZPO die Möglichkeit, die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen, wenn es beispielsweise davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Gleiches gilt, wenn die Rechtssache nach Ansicht des Berufungsgerichts keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts

der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Vor einer solchen Zurückweisung sind die Parteien aber anzuhören.

-Schwede-
Rechtsanwalt

Kanzlei Schwede, Gewert & Kollegen
Theaterstr. 3, 30159 Hannover
Tel.: 05 11/ 35 36 05 0 - Fax: 05 11/ 35 36 05 99
www.ksg-recht.de